

Geschäftsordnung

für die

Berufliche Bildung

des

DVGW

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Technisch-wissenschaftlicher Verein

gültig ab

07. April 2020

Inhalt

1. Grundlagen	3
2. Aufgaben der DVGW Beruflichen Bildung	3
3. Bildungsbeirat	4
4. Schlussbestimmungen	5

Geschäftsordnung für die DVGW¹ *Berufliche Bildung*

1. Grundlagen

- 1.1. Gemäß § 16, Abs. 1 der auf der Mitgliederversammlung am 28. November 2019 verabschiedeten DVGW-Satzung richtet der DVGW eine Einheit mit dem Namen *Berufliche Bildung* ein. Die *Berufliche Bildung* fasst die von dem Verein betriebene Berufsbildung einschließlich der Betreuung der Bildungsaktivitäten der Bezirksgruppen zusammen. Der Leiter/ die Leiterin der DVGW *Beruflichen Bildung* wird vom DVGW Vorstand nach § 16 Abs. 4 eingesetzt und ist dem Vorstand direkt unterstellt.
- 1.2. Ziel der DVGW Einheit *Berufliche Bildung* ist die Entwicklung und flächendeckende Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Bildung (einschließlich Aufstiegsqualifizierung und Weiterbildung) in der dem Selbstverständnis des DVGW entsprechenden Qualität. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung der individuellen beruflichen Qualifikation als zentraler Faktor im Rahmen der Fach- und Führungskräfteversicherung im Gas- und Wasserfach.
- 1.3. Die Berufsbildungsarbeit des DVGW ist bedarfsorientiert und wird auf drei Ebenen angeboten:
 - bundesweit durch die Einheit *Beruflichen Bildung*;
 - länderspezifisch durch die jeweiligen Landesgruppen;
 - mitgliedernah (persönliche Mitglieder) durch die jeweiligen Bezirksgruppen.

Die Bildungsarbeit der Landes- bzw. Bezirksgruppen wird jeweils in eigenen Geschäftsordnungen geregelt.

- 1.4. Zentrale Prinzipien und Ziele der Einheit *Berufliche Bildung* sind Mitglieder- bzw. Kundenorientierung, regionaler Bezug, Kompetenzorientierung sowie umfassende Digitalisierung. Um die Excellence und Zukunftsfähigkeit in den Bildungsprodukten nachhaltig sicherzustellen, gilt es das bestehende Portfolio unter Berücksichtigung der Veränderungen im Regelwerk, der Branchenentwicklung sowie der Möglichkeiten der Digitalisierung weiterzuentwickeln.

2. Aufgaben der DVGW Beruflichen Bildung

- 2.1. Die Aufgaben der *Beruflichen Bildung* umfassen unter anderem:
 - Koordination der Berufsbildungsarbeit über alle Ebenen der Beruflichen Bildung im DVGW.
 - Erstellung des DVGW-Jahresbildungsprogramms.
 - Zusammenarbeit mit anderen Bildungsanbietern, Partnerverbänden, öffentlich-rechtlichen Stellen und Hochschulen mit Hilfe des Bildungsbeirats.
 - Steuerung der Zusammenarbeit mit anderen Bildungsanbietern, Partnerverbänden, öffentlich-rechtlichen Stellen, Hochschulen.
 - Mitarbeit in Ausschüssen und Abstimmung mit den zuständigen Stellen und Institutionen der beruflichen Bildung (z. B. Bundesinstitut für Berufsbildung, DIHK).
 - Betreuung des DVGW-Bildungsbeirates, der als Lenkungsgremium der Einheit *Beruflichen Bildung* tätig ist, sowie der weiteren zugeordneten Gremien.
 - Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für das gesamte Gas- und Wasserfach (z. B. durch Lehrgänge mit staatlichem Abschluss, Bildungsmaßnahmen mit bundesweitem länderübergreifendem Charakter sowie

¹ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. - Technisch-wissenschaftlicher Verein

Inhousemaßnahmen). Die DVGW *Berufliche Bildung* strebt damit eine bundesweite Grundversorgung der Aufstiegsqualifizierung und Weiterbildung im Fach an.

- Übergreifende und gezielte öffentliche Kommunikation für die jeweiligen Angebote.
- Überprüfung und Auditierung der Kurs- und Ausbildungsstätten zur Qualitätssicherung.
- Falls erforderlich oder sinnvoll, bietet die DVGW *Berufliche Bildung* auch spartenübergreifende Bildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Partnern im Fach an.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Einheit auf die Zusammenarbeit mit den weiteren Einheiten des DVGW angewiesen und arbeitet kooperativ mit diesen zusammen.

2.2. Bildungsarbeit in den Landesgruppen:

Die Aufgaben der Landesgruppen umfassen:

- die Konzeption und/oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches in Zusammenarbeit mit der Einheit *Berufliche Bildung* des DVGW;
- sowie die Unterstützung der Einheit *Berufliche Bildung* durch alle hierfür erforderlichen Maßnahmen (z.B. durch Weitergabe von Bedarfsmeldungen, Herstellung von Kontakten u.s.w.).

Die Verantwortung für die Bildungsarbeit der Landesgruppen liegt beim Landesgruppengeschäftsführer. Es gilt die Geschäftsordnung der Landesgruppen entsprechend.

2.3. Bildungsarbeit in den Bezirksgruppen:

Die Aufgaben der Bezirksgruppen umfassen gemäß §18, Abs. 4 der DVGW-Satzung die Planung und Durchführung von Fachschulungen², Diskussionsveranstaltungen und Besichtigungen für persönliche Mitglieder.

Zu den weiteren Aufgaben der Bezirksgruppen gehört es, ihre Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Gesamtprogramm der Einheit *Berufliche Bildung* abzustimmen.

Die Verantwortung liegt beim Bezirksgruppenvorsitzenden.

2.4. Zusammenarbeit der BB mit externen Kurs- und Ausbildungsstätten:

Alle Maßnahmen werden nach Vorgaben des DVGW-Regelwerks möglichst in anerkannten Kurs- und Ausbildungsstätten durchgeführt. Die vom DVGW anerkannten Kurs- und Ausbildungsstätten werden von der DVGW *Beruflichen Bildung* regelmäßig überprüft und bei Vorlage der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß den hierfür geltenden gesonderten Geschäftsordnungen zertifiziert. Hierzu gehört auch die Überprüfung der in diesem Zusammenhang eingesetzten Ausbilder-/Übungsleiter.

3. Bildungsbeirat

Gemäß DVGW Satzung § 12 Ziffer 3 wird ein Bildungsbeirat als Lenkungsgremium eingerichtet, in dem u.a. der DVGW-Vorstand sowie der Leiter der DVGW Einheit *Beruflichen Bildung* vertreten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bildungsbeirats. Der Vorsitzende des Bildungsbeirats ist geborenes Mitglied im DVGW-Präsidium.

² Unter **Fachschulungen** werden Veranstaltungen verstanden, die das Ziel haben, fach- oder berufsbezogen über aktuelle Entwicklungen im Fach zu informieren und Erfahrungen auszutauschen. Weiterbildungsveranstaltungen sind in Zusammenarbeit mit der Einheit Berufliche Bildung durchzuführen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Bei Unstimmigkeiten oder Auslegungsfragen in Zusammenhang mit dieser Geschäftsordnung, insbesondere der Abgrenzung zu anderen Geschäftsordnungen, entscheidet der DVGW Vorstand.
- 4.2. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst die bisherige Geschäftsordnung ab.

Bonn, 02. April 2020

Genehmigt in der Sitzung des DVGW-Vorstands am 07. April 2020

A handwritten signature in blue ink, reading 'Gerald Linke'.A handwritten signature in blue ink, reading 'Wolf Merkel'.

Prof. Dr. Gerald Linke
Vorstandsvorsitzender

Dr. Wolf Merkel
Vorstand